

## 1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung

### Zu „Alle Vergaben“

- (zu 1) Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von **20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben. Nach § 53 Abs. 1 VgV (bzw. nach § 38 Abs. 3 UVgO bzw. Pkt. 7.7 VwV Beschaffung) sind Unternehmen berechtigt, ihre Angebote insgesamt in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Öffentliche Auftraggeber sind dazu verpflichtet, die elektronische Kommunikation anzuerkennen bzw. vorzugeben. Zur Wahrung der durch das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bestimmten schriftlichen Form genügt im Sinne vom § 127 Abs. 2 BGB, wenn Unternehmen bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform das jeweilige Dokument ausdrucken, unterschreiben und wieder einscannen.

Daher ist bei allen Verfahren bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung bzw. bei der EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung über 20.000.- € netto des Landes Baden-Württemberg unter

Anlagen:

A) die beim Bewerber bzw. Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

- Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung

anzukreuzen und beizufügen.

Des Weiteren ist unter

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

anzukreuzen und beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ingenieur- und Architektenleistungen in der Regel nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden und daher nur die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt zu verwenden ist.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert ([Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz \(LTMG\)](#)).

Die Mustererklärungen werden gegebenenfalls geändert. Über den Link gelangen Sie zu der aktuellsten Fassung:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/mustererklarungen/>.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass sich der bundesgesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde erhöht. Zum 1. Januar 2022 folgt eine Anhebung auf 9,82 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde.